



Coöperatie AVEBE U.A.

P.O. Box 15
9640 AA Veendam
The Netherlands

www.avebe.com

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Coöperatie AVEBE U.A.

I Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines

1. Unter ‚Avebe‘ wird Coöperatie AVEBE U.A. verstanden, mit registrierter Adresse an Prins Hendrikplein 20, 9641 GK in Veendam, die Niederlande und sich dieser Einkaufsbedingungen bedient.
2. Unter ‚Lieferant‘ wird die Partei verstanden, die Waren an Avebe liefert bzw. Dienstleistungen gegenüber Avebe erbringt.

Preis, Bezahlung und Sicherheit bei Vorauszahlung

3. Sämtliche vom Lieferanten aufzuwendenden Kosten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen eines Vertrages sind für Rechnung des Lieferanten.
4. Der vereinbarte Preis ist ‚all inclusive‘ und demnach unter anderem einschließlich aller Kosten und Gebühren in Bezug auf Verpackung, Prüfungen, Zertifikate und Abgaben. Im Falle der Erbringung von Dienstleistungen ist der Preis einschließlich unter anderem Reise- und Aufenthaltskosten, Fahrtstunden, Bürokosten, Mahlzeitkosten und anderer Overheadkosten. Kosten von Dritten können nur weiterberechnet werden, wenn Avebe vorab ihre diesbezügliche Zustimmung erteilt hat.
5. Die Bezahlung erfolgt im Nachhinein nach Lieferung der Waren beziehungsweise nach Erbringung der Dienstleistungen, dies mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen nach Empfang einer ordnungsgemäß spezifizierten Rechnung mit den richtigen Avebe-Bezugsdaten.
6. Die Bezahlung der Rechnung durch Avebe impliziert in keinerlei Hinsicht einen Verzicht auf irgendeinen Anspruch nach dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz. Die Bezahlung kann nicht als irgendein Anerkenntnis seitens Avebe der Tauglichkeit der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen angesehen werden und enthebt den Lieferanten nicht von irgendeiner diesbezüglichen Haftung.
7. Wurde eine (teilweise) Vorauszahlung vereinbart, hat Avebe das Recht, jederzeit vom Lieferanten zu verlangen, dass dieser als Sicherheit eine zur Zufriedenheit von Avebe lautende Bank- oder Konzerngarantie vorlegt.

II Lieferung von Waren

8. Die Artikel 9 bis 27 gelten neben den oben genannten Artikeln von Abschnitt I und finden auf Verträge Anwendung, bei denen Avebe von dem Lieferanten Waren abnimmt.

Lieferung und Verpackung

9. Die Lieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf DDP-Grundlage (‚Delivered Duty Paid‘ gemäß Incoterms 2010) an dem von Avebe angegebenen Ort.
10. Bei Lieferung von Waren als Massengut (Bulkware) hat Avebe das Recht, den Preis der Lieferung anhand von Messungen zu berechnen, die von Avebe auf ihren eigenen oder anhand der von ihr bezeichneten Mess- und Wägebrücken und Eich Tabellen vorgenommen werden.
11. Die abzuliefernden Waren sind gemäß allen anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien und nach den Anweisungen von Avebe zu verpacken. Die Verpackung hat so zu erfolgen, dass die Waren gegen Einflüsse von außen geschützt werden.
12. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Lieferfrist ab dem Augenblick, in dem der Vertrag zu Stande kommt. Vereinbarte Lieferfristen und Lieferdaten sind feste Fristen und Daten.

Gefahr- und Eigentumsübergang

13. Der Lieferant gewährleistet, dass das vollständige und unbelastete Eigentum an den Waren übertragen wird.
14. Die zu liefernden Waren sind für Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis sie (gemäß den geltenden Incoterms) geliefert wurden.
15. Das Eigentum geht vom Lieferanten auf Avebe in dem Augenblick der Lieferung über, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart oder die Waren wurden von Avebe gemäß Artikel 17 zurückgewiesen (Prüfung und Qualitätskontrolle). Werden die Waren zurückgewiesen, bleiben sie Eigentum des Lieferanten.

Dokumentation, Teile und Werkzeuge

16. Gleichzeitig mit der zu liefernden Sache wird der Lieferant auch folgende Gegenstände liefern und übereignen:
 - a. alle zu den Waren gehörenden Dokumente wie Zeichnungen, Handbücher, Zertifikate und Prüfberichte;
 - b. alle zu den Waren gehörenden Computerprogramme und Nutzungsrechte;
 - c. alle zu den Waren gehörenden Werkzeuge und Ersatzteile;
 - d. alle anderen Sachen, die nach der Verkehrsauffassung zu der Ware gehören.

Prüfung und Qualitätskontrolle

17. Avebe hat das Recht, die gelieferten oder zu liefernden Sachen zu inspizieren, zu kontrollieren oder zu prüfen, und zwar ungeachtet des Ortes, an dem sich die Sachen befinden, entweder durch eigenes Tätigwerden oder durch Einschaltung eines Dritten, und der Lieferant wird diesbezüglich seine Mitwirkung gewähren.
18. Die Kosten der Inspektion, Kontrolle und Prüfung sind für Rechnung des Lieferanten, falls sich herausstellen sollte, dass die Waren nicht den Spezifikationen oder Anforderungen im Sinne von Artikel 25 und 26 (Garantie) genügen.
19. Avebe kann kostenlos ein Muster der zu liefernden oder gelieferten Sache verlangen.
20. Der Lieferant erkennt an, dass Avebe nicht verpflichtet ist, eine (Eingangs-)Kontrolle durchzuführen, und eine fehlende Durchführung einer (Eingangs-)Kontrolle lässt die Rechte von Avebe unberührt.
21. Avebe kann die Waren zurückweisen, wenn diese den Spezifikationen, den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder den in Artikel 25 und 26 genannten Garantien nicht entsprechen. Avebe kann nach eigenem Ermessen die gesamte Sendung oder Produktionscharge ablehnen oder nur einen Teil davon.
22. Lehnt Avebe Waren ab, schuldet sie keine Bezahlung für den zurückgewiesenen Teil der Lieferung.
23. Avebe wird die zurückgewiesenen Waren für Rechnung und auf Gefahr des Lieferanten lagern (lassen), und der Lieferant ist verpflichtet, alle Kosten in diesem Zusammenhang an Avebe zu vergüten.
24. Der Lieferant wird die abgelehnten Waren innerhalb von zwei Tagen nach entsprechender Aufforderung seitens Avebe abholen beziehungsweise Avebe mitteilen, was mit den abgelehnten Waren zu geschehen hat. Erhält Avebe keine Anweisungen, kann Avebe im Hinblick auf die abgelehnten Waren nach eigenem Gutdünken handeln. Alle Kosten in Bezug auf die zurückgewiesenen Waren werden Avebe auf erste Aufforderung hin vom Lieferanten vergütet, dies unbeschadet des Anspruchs von Avebe auf Schadensersatz.

Garantie

25. Der Lieferant garantiert, dass die Waren und die zugehörigen Dokumente, Teile und Werkzeuge (Artikel 16) den Spezifikationen, Eigenschaften und Anforderungen entsprechen, die vereinbart wurden und die im Handelsverkehr an diese Waren gestellt werden können oder üblich sind.
26. Der Lieferant garantiert, dass die Waren für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, zu diesem Zweck verwendet und verarbeitet werden können und von hoher und nachhaltiger Qualität sind.

III Erbringung von Dienstleistungen und Ausführung von Aufträgen

27. Die Artikel 28 bis 33 gelten neben den oben genannten Artikeln von Abschnitt I und sind auf Verträge anwendbar, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen beziehungsweise die Ausführung von Aufträgen beziehen, die Avebe von dem Lieferanten oder über den Lieferanten bezieht.

Ausführung

28. Der Lieferant hat wie vereinbart und innerhalb der vereinbarten Frist die Dienstleistung zu erbringen beziehungsweise den Auftrag auszuführen. Vereinbarte Lieferfristen und Lieferdaten sind feste Fristen und Daten.
29. Sind die Arbeiten nach Ansicht des Lieferanten abgeschlossen, teilt er dies Avebe schriftlich mit. Innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung wird Avebe dem Lieferanten mitteilen, ob sie die erbrachte Leistung annimmt oder nicht. Eine Ingebrauchnahme eines Werks kann nicht als dessen Annahme betrachtet werden. Mit der Annahme der Arbeiten erlöschen die Rechte von Avebe in Bezug auf mögliche Leistungsstörungen nicht, und zwar ungeachtet, ob sie diese Leistungsstörungen im Moment der Annahme kannte oder hätte kennen müssen, und ungeachtet, ob sie diese dem Lieferanten mitgeteilt hat oder nicht.

Garantie

30. Der Lieferant garantiert, dass die erbrachten Dienstleistungen den Bestimmungen und Spezifikationen des Vertrages entsprechen, dies einschließlich aller schriftlich vereinbarten Änderungen, Arbeitsaufträge und ähnlichen Dokumente.
31. Der Lieferant garantiert, dass die Dienstleistungen und Arbeiten in professioneller und sorgfältiger Weise entsprechend den allgemein anerkannten professionellen Normen, Verfahren und Praktiken und gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Voraussetzungen erbracht werden.
32. Der Lieferant garantiert, dass alle Arbeiten unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, die Sicherheit, den Umweltschutz, die Hygiene etc. erbracht werden. Alle Vertragsstrafen und Schäden infolge einer Nichterfüllung dieser Bestimmungen sind für Rechnung des Lieferanten.

IV Sonstige Bestimmungen

33. Die Artikel 34 und folgende gelten sowohl für Verträge über Warenlieferungen (Abschnitt II) als auch für Verträge zur Erbringung von Dienstleistungen bzw. Ausführung von Aufträgen (Abschnitt III). Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Artikeln und den Artikeln von Abschnitt II oder III gehen die Bestimmungen in Abschnitt II oder III vor.



Dokumentationen und Spezifikationen

34. Alle dem Lieferanten von Avebe zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Schablonen, Dokumente, Software, Spezifikationen etc. (nachfolgend auch ‚Dokumentationen und Spezifikationen‘) gleich welcher Art bleiben Eigentum von Avebe.
35. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Dokumentationen und Spezifikationen auf erste Aufforderung von Avebe, auf jeden Fall aber nach Beendigung des Vertrages, herauszugeben.
36. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Dokumentationen und Spezifikationen sorgfältig aufzubewahren und in gutem Zustand zu halten. Der Lieferant ist für alle Schäden an Dokumentationen und Spezifikationen verantwortlich.
37. Der Lieferant hat die empfangenen Dokumentationen und Spezifikationen deutlich als Eigentum von Avebe zu kennzeichnen und setzt Avebe unverzüglich von jeder Form des Verlustes der Dokumentationen und Spezifikationen in Kenntnis.
38. Der Lieferant wird die Dokumentationen und Spezifikationen nicht für andere Zwecke als diejenigen verwenden, für die diese zur Verfügung gestellt wurden, und wird diese in keinerlei Weise ganz oder teilweise vervielfältigen, Dritten aushändigen oder Dritten zur Einsichtnahme vorlegen.

Geistige und gewerbliche Schutzrechte

39. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und die erbrachten Dienstleistungen einschließlich der diesbezüglichen Nutzung frei von irgendwelchen (Dritten zustehenden) geistigen und gewerblichen Schutzrechten sind und solche Rechte nicht verletzen, und wird Avebe auf erste Aufforderung hin von der Haftung für Ansprüche von Dritten befreien und Schäden und Kosten von Avebe im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen umfassend übernehmen bzw. Avebe ersetzen.

Geheimhaltung

40. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm im Rahmen der Erfüllung des Vertrages über das Unternehmen von Avebe im weitesten Sinne des Wortes zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten, und von Mitarbeitern bzw. Dritten, die er zur Vertragserfüllung hinzuzieht, dasselbe zu verlangen.
41. Es ist dem Lieferanten untersagt, irgendwelche Informationen in Bezug auf das Unternehmen von Avebe, wie Produktspezifikationen und Herstellungsverfahren, für sein eigenes Unternehmen zu verwenden, es sei denn, wenn und soweit dies für die Erfüllung des Vertrages mit Avebe nötig ist.
42. Der Lieferant hat sich jeder Form von Veröffentlichung im Hinblick auf den Vertrag oder die Zusammenarbeit zu enthalten.

Vor-Ort-Anweisungen

43. Der Lieferant hat sich jederzeit an die Regeln und Vorschriften zu halten, die an den Standorten von Avebe gelten.

Haftungsschutz

44. Avebe haftet nicht für die in welcher Weise auch immer während der Vertragsverhandlungen und Vertragserfüllung entstandenen Schäden des Lieferanten gleich welcher Art. Avebe haftet auch nicht für die in welcher Weise auch immer auf Seiten des Lieferanten oder Dritter, die zur Vertragserfüllung eingeschaltet werden, entstandenen Schäden gleich welcher Art. Der Lieferant wird Avebe auf erste Aufforderung von der Haftung für Ansprüche Dritter befreien, die im Zusammenhang mit dem (möglichen) Vertrag stehen, und Schäden und Kosten von Avebe im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen umfassend übernehmen und auf erste Aufforderung hin gegenüber Avebe vergüten.



Kündigung

45. Avebe hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:
 - a. der Lieferant seine Verpflichtungen aus dem Vertrag oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - b. über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder dem Lieferanten ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, der Lieferant einen Zahlungsaufschub oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hat, der Lieferant die Liquidation seines Geschäfts einleitet, der Lieferant einen Vergleich anbietet, die Pfändung (eines Teils) seiner Vermögenswerte betrieben wird oder der Lieferant in anderer Weise zahlungsunfähig ist;
 - c. sich einschneidende wesentliche Änderungen in den unmittelbaren oder mittelbaren Eigentums- oder Kontrollverhältnissen in dem Unternehmen des Lieferanten ergeben.Avebe behält in diesen Fällen ihre sämtlichen Ansprüche auf Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen.
46. Avebe hat das Recht, den Vertrag aus welchen Gründen auch immer unter Berücksichtigung einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden.
47. Avebe haftet im Falle einer vorzeitigen Beendigung nicht für Schäden gleich welcher Art.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

48. Auf alle Verbindlichkeiten zwischen Avebe und dem Lieferanten, auch auf solche aus unerlaubter Handlung, findet niederländisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens Anwendung.
49. Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Avebe und dem Lieferanten werden in erster Instanz der *Rechtbank* (vgl. Landgericht) Noord Nederland in Groningen (Niederlande) vorgelegt.